

Verwaltungsgericht entscheidet

Private Kita muss Kind nicht aufnehmen

Münster

Bei der Platzvergabe im Kita-Navigator war ein Kind in beiden Durchgängen leer ausgegangen. Die Eltern klagten erfolgreich, waren aber mit dem zugewiesenen Platz nicht zufrieden. Mit ihrem neuen Eilantrag unterlagen sie vor Gericht.

Donnerstag, 06.07.2023, 18:13 Uhr



Die Stadt kann private Kita-Träger nicht dazu zwingen, Betreuungsplätze anzubieten. Foto: Caroline Seidel/dpa/Symbolbild

Das städtische Jugendamt kann eine private Kita nicht dazu zwingen, ein Kind aufzunehmen. Das hat das Verwaltungsgericht Münster am Donnerstag entschieden. Die Eltern eines Kindes aus Münster hatten nach einer bereits erfolgreichen Klage auf Zuweisung eines Kitaplatzes einen weiteren Eilantrag gestellt. Ihre Forderung: Die Stadt solle den privaten Träger einer Kita dazu bringen, ihr Kind aufzunehmen. Diesen Antrag lehnte das Gericht ab.

Im städtischen Kita-Navigator hatten die Eltern zum 1. August Betreuungsbedarf angemeldet. Bei der Platzvergabe im Februar und dem wegen einer technischen Panne wiederholten Verfahren im März waren sie jeweils leer ausgegangen. [Die Eltern stellten einen ersten Eilantrag, dem das Gericht stattgab.](#) Die Stadt bot daraufhin einen Betreuungsplatz in einer etwa drei Kilometer entfernten Kita. Diesen lehnten die Eltern ab und stellten erneut einen Antrag. Sie hätten einen für sie günstigeren Platz in einer privaten Kita gefunden. Die Stadt sei verpflichtet, auf den Träger dahingehend einzuwirken, dass ihr Kind in dieser Kita aufgenommen werde.

Eltern hatten bereits ein geeignetes Angebot

Diesen Antrag lehnte das Gericht mit der Begründung ab, die Stadt habe keine rechtliche Handhabe, den privaten Träger zu zwingen, ein Kind aufzunehmen. Das gehe nur, wenn zwischen der Stadt und dem Träger eine entsprechende Vereinbarung bestehe. So eine Vereinbarung gebe es laut Stadt zwar, sie greife aber nur in bestimmten Notfällen. Das sei hier nicht gegeben.

Schließlich habe die Stadt den Eltern bereits „einen geeigneten und zumutbaren Betreuungsplatz in einer anderen Kitatagesstätte nachgewiesen“, heißt es in einer Mitteilung des Verwaltungsgerichts. Die Eltern hätten zwar ein Recht, zwischen den verfügbaren Betreuungsangeboten zu wählen. Das verpflichte die Stadt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe jedoch nicht, auf private Einrichtungen einzuwirken.